

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	47 (1950)
Heft:	(7)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Entscheide kantonaler Behörden

21. Unterstützungspflicht von Verwandten. Nur Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig zur Unterstützung verpflichtet; Seitenverwandte entfernteren Grades sind weder unterstützungsberechtigt noch -pflichtig.

Der Regierungsstatthalter von P. hat am 24. Februar 1949 ein Begehren der Fürsorgekommission P., es sei A. S., Holzhändler in P., zur Leistung von Beiträgen an die Unterstützung seines in C. lebenden Bruders M. S. zu verurteilen, abgewiesen. Diesen Entscheid hat die Fürsorgekommission P. rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt, A. S. seien ab 1. Juni 1949 monatliche Beiträge von Fr. 40.— aufzuerlegen. A. S. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

A. S. befindet sich in günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB. Anderseits ist nicht streitig, daß sein Bruder M. S. bei einem monatlichen Einkommen von Fr. 300.— bis 400.— zwar seine eigenen Bedürfnisse zu bestreiten vermöchte, aber zu wenig verdient, um auch für seine zum Teil noch minderjährigen Kinder geziemend sorgen zu können. Unterstützungsbedürftig ist daher nicht M. S., sondern seine Kinder, die Neffen und Nichten des A. S. Die Unterstützungspflicht von Verwandten ist aber auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und auf Geschwister beschränkt (Art. 328 ZGB); Seitenverwandte entfernteren Grades sind weder unterstützungsberechtigt noch -pflichtig. Demnach besteht gegenüber A. S. weder ein Unterstützungsanspruch von Kindern seines Bruders M., noch ein den eigenen Notbedarf übersteigenden Anspruch dieses Bruders. Der von der Rekurrentin vertretene Grundsatz, die Not der Familie eines Verwandten sei zugleich dessen eigene Not, trifft bezüglich der Verwandtenunterstützungspflicht nicht zu (vgl. BGE 61 II 297, sowie Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Bd. 45, Nr. 60). Da M. S. wie erwähnt seinen eigenen Notbedarf zu decken vermag, können dem Rekursbeklagten keine Verwandtenbeiträge auferlegt werden.

Die Rekurrentin kann auch daraus, daß A. S. sich bei den im Jahre 1945 geführten Vergleichsverhandlungen zur Leistung von monatlichen Beiträgen von Fr. 30.— bereit erklärt hatte, nichts für sich ableiten; denn sie hat damals diese Offerte als ungenügend abgelehnt, so daß der Rekursbeklagte nach allgemeiner Rechtsregel nicht mehr daran gebunden ist.

Da der Rekurs abzuweisen ist, sind die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens gemäß § 16, Abs. 3 ANG in Verbindung mit Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Rekurrentin zur Bezahlung aufzuerlegen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. August 1949.)
